

● **Pressemitteilung**

Pressestelle

Brückenstraße 6
10179 Berlin
Telefon (030) 9025 - 2153
Telefax (030) 9025 - 2501

14. April 2009

Leitlinien für Pferdekutschen in Kraft

Bei Überprüfungen von Kutschen durch das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt Mitte und durch die Polizei wurden im letzten Jahr Mängel bei der Einhaltung des Tierschutzes und der Verkehrssicherheit festgestellt. Außerdem hatten der Zusammenbruch eines Pferdes und das Durchgehen eines Pferdegespanns öffentliche Aufmerksamkeit erregt. „Zur Verbesserung des Schutzes der eingesetzten Pferde und auch der Verkehrssicherheit hat deshalb eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Tierärzten und Tierärztinnen der Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe erarbeitet. Diese konkretisieren die geltenden rechtlichen Bestimmungen und berücksichtigen dabei die besonderen Verhältnisse einer Großstadt. Die Leitlinien enthalten Mindestanforderungen für Kutschbetriebe, die künftig einzuhalten sind“, so **Katrin Lompscher**, Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

Die Leitlinien enthalten Regelungen zur Versorgung und Einsatzzeit der Pferde, einschließlich einzulegender Pausen, zur Sachkunde der Kutscher, zur Kennzeichnung der Pferde, zur Dokumentation des Einsatzes und zu den Fuhrwerken/ Kutschen. Auf Vorschlag der für das Straßenverkehrsrecht zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung müssen die Fahrer und Fahrerinnen über eine im Inland gültige Fahrerlaubnis gemäß § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung verfügen, die zum Führen von vierrädrigen Kraftfahrzeugen berechtigt. Die Pferdefuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme einer technischen Sicherheitsüberprüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu unterziehen.

Die Pferdefuhrwerksbetriebe werden in den kommenden Tagen von den zuständigen Behörden über die Leitlinien informiert. Für einzelne Vorgaben der Leitlinien gelten Übergangsfristen. Das betrifft auch die Schaffung eines geeigneten Pausenstandplatzes mit naturbelassenem Boden und Anbindemöglichkeiten.

Da in Berlin auch Fuhrunternehmen mit Betriebssitz im Land Brandenburg tätig sind, wird sich die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz mit dem zuständigen Brandenburger Ministerium in Verbindung setzen, um die Anwendung der Leitlinien auch durch die Veterinärbehörden des Landes Brandenburg zu erreichen.